



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin
Direktwahl: 043 259 39 44
Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 h, G 6 h
GWR h 1230

Genehmigung vom 25. Aug. 2010

Quellfassungen Ried (GWR h 1230). Genehmigung der Grundwasserschutz-
zonen.

Gemeinde	Russikon
Betroffene/r	Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon, Im Rebenacker 4, 8332 Russikon
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan (Nr. 2001/142-06b) der Quellfassungen Ried (GWR h 1230) 1:1'000 vom 3. Dezember 2009 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Ried (GWR h 1230)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. Juli 2010 reichte die Gemeinde Russikon die Schutzzonenakten der Quellfassungen Ried (GWR h 1230) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 17. Dezember 2008 und 17. November 2009 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Ried. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 10. Dezember 2009 im Sinne einer abschliessenden Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. März 2010 setzte der Gemeinderat Russikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 6. Mai 2010 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Ried gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen ge-

mäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Russikon. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 17. März 2010 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Ried (GWR h 1230) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- II. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- III. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Wetzikon, wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon, Im Rebenacker 4, 8332 Russikon

– Staatsgebühr :	Fr. 512.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 608.--	

Rechtsmittel

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hörnlstrasse 71, Postfach 221, 8330 Pfäffikon), Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 2001/142-06b) der Quellfassungen Ried (GWR h 1230) 1:1'000 vom 3. Dezember 2009 (2-fach)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Ried (GWR h 1230) (2-fach)
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Pfäffikon
- b) Wasserversorgungs-Genossenschaft Russikon, Im Rebenacker 4, 8332 Russikon, Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 2001/142-06b) der Quellfassungen Ried (GWR h 1230) 1:1'000 vom 3. Dezember 2009 (7-fach)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Ried (GWR h 1230) (7-fach)
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Giessereistrasse 1, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 2001/142-06b) der Quellfassungen Ried (GWR h 1230) 1:1'000 vom 3. Dezember 2009
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Ried (GWR h 1230)
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 2001/142-06b) der Quellfassungen Ried (GWR h 1230) 1:1'000 vom 3. Dezember 2009
 - Schutzzonenreglement der Quellfassungen Ried (GWR h 1230)

- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung,
Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 2001/142-06b) der Quelfassungen Ried (GWR h 1230) 1:1'000 vom 3. Dezember 2009
 - Schutzzonenreglement der Quelfassungen Ried (GWR h 1230)
- f) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter